

Brüssel, den 19. März 2026
(OR. en)

7515/26

RECH 133
DRS 11
COMPET 351
IND 196
MI 269

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1800 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.3.2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1800 final.

Anl.: C(2026) 1800 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2026

C(2026) 1800 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.3.2026

zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.3.2026

zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission über einen „Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“¹ wird darauf hingewiesen, dass Innovation ein wichtiger Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Union ist.
- (2) Um das künftige Wirtschaftswachstum anzukurbeln, bedarf es eines neuen Wettbewerbsmodells auf der Grundlage innovationsgesteuerter Produktivität. Insbesondere im Deep-Tech-Bereich spielen innovative Unternehmen, innovative Start-ups und innovative Scale-ups eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung und kommerziellen Verwertung innovativer Technologien, weswegen sie den Kern innovationsbasierter Wirtschaftsmodelle bilden.
- (3) In ihrer Mitteilung „EU-Start-up- und Scale-up-Strategie“² kündigte die Kommission an, eine Definition innovativer Unternehmen, Start-ups und Scale-ups vorzuschlagen.
- (4) Technologieintensive Unternehmen, unter anderem aus strategischen Technologiebereichen wie digitale Technologie, Biotechnologie und saubere Technologie, sind für Innovationen von besonderer Bedeutung, da sie wegweisende wissenschaftliche und technologische Durchbrüche in skalierbare Produkte und Industrien umsetzen und häufig transformative Lösungen mit erheblichen langfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen hervorbringen. Daher sollten die Definitionen den Besonderheiten technologieintensiver Unternehmen Rechnung tragen, da ihre Entwicklungszyklen aufgrund komplexer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, der behördlichen Zulassung und der technologischen Ausreifung in der Regel länger und kapitalintensiver sind.
- (5) Mehrere Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Legaldefinitionen für innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups angenommen, und auch in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission³ und der Verordnung (EU) 2021/695 des

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final vom 29. Januar 2025).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie“ (COM(2025) 270 final vom 28. Mai 2025).

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj>).

Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurden Definitionen auf Unionsebene für die jeweiligen Zwecke festgelegt.

- (6) Innovationspolitische Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups oder innovativer Scale-ups werden auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union entworfen. In Ermangelung gemeinsamer Definitionen könnten solche Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten uneinheitlich angewandt werden. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat als innovative Unternehmen, innovative Start-ups oder innovative Scale-ups eingestuft wurden, nicht für gleichwertige Förderregelungen in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht kommen, wodurch grenzübergreifende Tätigkeiten und die Expansion im Binnenmarkt behindert werden. Diese Rechtsunsicherheit kann einer von vielen Gründen sein, die betreffende Unternehmen davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden oder ihren Standort zu verlagern. Entsprechend der Logik eines EU-Binnenmarkts ohne Binnengrenzen und bedingt durch eine einheitliche Referenz, auf die sich die Organe der Union und die Mitgliedstaaten stützen könnten, würde die Anwendung gemeinsamer Definitionen innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Behandlung der Unternehmen in der gesamten Union zu gewährleisten.
- (7) Gemeinsame Definitionen sind auch angesichts der umfassenden Wechselwirkung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union zur Unterstützung innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups erforderlich. Darüber hinaus würde die Anwendung derselben Definition durch die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) die Abstimmung, Kohärenz und Wirksamkeit der politischen Maßnahmen in Bezug auf innovative Unternehmen, innovative Start-ups und innovative Scale-ups verbessern und somit das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund ungleichen Zugangs zu öffentlicher Unterstützung mindern⁵.
- (8) Die Kommission hat bereits Definitionen festgelegt, die eine Klassifizierung von Unternehmen nach Größe ermöglichen, wobei zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kleinen Midcap-Unternehmen und großen Unternehmen unterschieden wird. Die Definitionen innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups sollten diese etablierten Klassifikationen in keiner Weise infrage stellen. Die Definitionen innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups sollten, wo dies relevant ist, auf den festgelegten Kriterien für KMU und kleine Midcap-Unternehmen aufbauen, darunter Schwellenwerte hinsichtlich der Größe und der strukturellen Merkmale.
- (9) Um sicherzustellen, dass diese Definitionen den beabsichtigten Zweck erfüllen, sollten sie den besonderen Merkmalen einer sehr spezifischen Gruppe von Unternehmen Rechnung tragen, und zwar der innovativen Unternehmen, innovativen Start-ups und innovativen Scale-ups, und auf objektiven Kriterien und Schwellenwerten beruhen.

⁴ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

⁵ Dies gilt unbeschadet zusätzlicher oder anderer Anforderungen, die auferlegt werden können, um die Ziele künftiger politischer Initiativen zu erreichen.

Daher ist es notwendig, diese Definitionen auf leicht anwendbare Kriterien wie Investitionen in Innovationstätigkeiten, Alter, Größe oder Wachstum zu stützen.

- (10) Im Einklang mit weitverbreiteten internationalen Klassifikationen sollte „Innovation“ als ein neues oder verbessertes Produkt, eine neue oder verbesserte Dienstleistung oder ein neues oder verbessertes Verfahren definiert werden, das sich erheblich von der Vorversion unterscheidet und potenziellen Nutzern zur Verfügung gestellt wird.
- (11) Innovationstätigkeiten können durch Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) belegt werden, also organisierten und planvollen Tätigkeiten, die darauf abzielen, neues Wissen zu generieren und neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Verfahren zu entwickeln. FuE-Tätigkeiten sollten im Einklang mit weitverbreiteten internationalen Klassifikationen⁶ und Unionsvorschriften definiert werden. Das strategische Engagement eines Unternehmens in FuE-Tätigkeiten lässt sich an den in diese Tätigkeiten investierten Ressourcen ablesen, und zwar entweder als Anteil der Betriebskosten oder als Anteil der Einnahmen; dies wird gemeinhin als FuE-Intensität bezeichnet.
- (12) Ein Unternehmen kann innovativ sein, auch wenn es nicht in FuE-Tätigkeiten investiert. Daher sollte ein Unternehmen auch dann als innovativ gelten, wenn es nachweisen kann, dass es im Hinblick auf die kommerzielle Verwertung Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsprozesse, die im Vergleich zum Stand der Technik in seiner Branche neu oder wesentlich verbessert sind und die Gefahr eines technischen oder industriellen Misserfolgs bergen, in den letzten drei Jahren entwickelt hat, gerade entwickelt oder in absehbarer Zukunft entwickeln wird.
- (13) Innovative Start-ups und innovative Scale-ups sollten als Untergruppe innovativer Unternehmen definiert werden, da die Innovation das zentrale Unterscheidungsmerkmal ist, das eine gesonderte strategische Behandlung, gezielte öffentliche Unterstützung und regulatorische Erleichterungen rechtfertigen kann und eine Abgrenzung von herkömmlichen neuen oder schnell wachsenden Unternehmen, die expandieren, ohne neuartige Produkte, Dienstleistungen, Technologien oder Geschäftsmodelle hervorzubringen, ermöglicht.
- (14) Innovative Start-ups sollten anhand von Kriterien definiert werden, die ihrem innovativen Charakter in Verbindung mit Schwellenwerten bezüglich Größe und Alter Rechnung tragen. Um eine größtmögliche Kohärenz mit der Empfehlung 2003/361/EG⁷ der Kommission zu gewährleisten, sollten für die Definition innovativer Start-ups die in der Empfehlung 2003/361/EG festgelegten Kriterien in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz eines kleinen Unternehmens gelten. In Bezug auf die Zahl der Beschäftigten ist es jedoch eher angebracht, die Höchstzahl der Beschäftigten auf 99 festzulegen, da dies vielen innovativen Start-ups insbesondere in technologieintensiven Sektoren und Sektoren, bei denen Skaleneffekte zum Tragen kommen, ermöglichen kann, in ihrer frühen Wachstumsphase größere multidisziplinäre Teams aufzubauen. Eine Altersgrenze von zehn Jahren für innovative Start-ups ist angemessen, um auch Start-ups und insbesondere technologieintensive Start-ups zu abzudecken, die möglicherweise längere FuE-

⁶ z. B. OECD, Frascati-Handbuch 2015, Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung.

⁷ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).

Zyklen und kapitalintensive Entwicklungsphasen benötigen, von behördlichen Zulassungsverfahren abhängen und deren Einnahmen verzögert generiert werden.

- (15) Innovative Scale-ups sollten anhand von Kriterien definiert werden, die ihrem innovativen Charakter in Verbindung mit ihrer Größe und Wachstumsdynamik Rechnung tragen, und zwar auf Grundlage der Überlegungen, die der quantitativen Definition der OECD für Scale-ups in weitverbreiteten Klassifikationen zugrunde liegen. Um innovative Scale-ups von etablierteren Unternehmen zu unterscheiden, sollte auf der Grundlage des in der Empfehlung (EU) 2025/1099⁸ der Kommission für kleine Midcap-Unternehmen festgelegten Schwellenwerts eine maximale Größe für börsennotierte Unternehmen festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Definition innovativer Scale-ups Unternehmen mit ausreichender Reife erfasst und sich nicht mit der Definition innovativer Start-ups überschneidet, ist es darüber hinaus erforderlich, einen Mindestumsatz oder eine Mindestbilanzsumme auf der Grundlage der in der Empfehlung 2003/361/EG⁹ festgelegten einschlägigen Schwellenwerte für mittlere Unternehmen anzuwenden —

EMPFIEHLT:

- (1) Die vorliegende Empfehlung hat die Definition der Begriffe „innovative Unternehmen“, „innovativer Start-ups“ und „innovative Scale-ups“ zum Gegenstand, die im Rahmen der politischen Maßnahmen der EU innerhalb der Union und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet werden.
- (2) Den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird empfohlen,
 - a) bei der Annahme legislativer, politischer oder finanzieller Unterstützungsmaßnahmen oder der Durchführung von Programmen für innovative Unternehmen, innovative Start-ups und innovative Scale-ups die im Anhang festgelegten Definitionen zu verwenden;
 - b) zu Zwecken der Datenerhebung über innovative Unternehmen, innovative Start-ups und innovative Scale-ups die im Anhang festgelegten Definitionen zu verwenden.
- (3) Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF gerichtet.

⁸ Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj>).

⁹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).

- (4) Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF werden aufgefordert, die Kommission über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Umsetzung der vorliegenden Empfehlung ergriffen haben.

Brüssel, den 18.3.2026

Für die Kommission
Ekaterina ZAHARIEVA
Mitglied der Kommission

